

Gesellschaftsvertrag

der

Windpark Altdorfer Wald GmbH

Stand: 20.06.2022

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Windpark Altdorfer Wald GmbH.

1.2. Sitz der Gesellschaft ist Ulm.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2022.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Infrastruktur und die Beteiligung an Gesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, sowie weitere damit zusammenhängende Tätigkeiten.

2.2 Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich, insbesondere kommunalrechtlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszweckes geeignet sind. Sie kann sich hierzu insbesondere – soweit kommunalrechtlich zulässig - an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten und erwerben und ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen insgesamt oder in Teilen weiter zu veräußern.

3. Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

3.2 Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) SWU Erneuerbare Energien GmbH den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 12.500,-

- b) [...] den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 12.500,-

3.3 Das Stammkapital ist bei Gründung vollständig in bar zu erbringen. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

4.1 die Geschäftsführung;

4.2 die Gesellschafterversammlung.

5. Geschäftsführung und Vertretung, kommunales Beteiligungsmanagement

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

5.2 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.

5.3 Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

5.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit.a HGB den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

5.5 Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn

kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.

- 5.6 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung des jeweiligen Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städten Ulm und Neu-Ulm in Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung des Beteiligungsmanagements notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht und die Finanzplanung und den Jahresabschluss.

6. Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- 6.1 Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Geschäftsführerpflichten zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- 6.2 Die in Ziff. 7.3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
- 6.3 Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

7. Gesellschafterversammlung

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- 7.2 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - (b) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (d) die Feststellung des Wirtschaftsplans;

- (e) die Veräußerung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- (f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (g) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochter- und Enkelgesellschaften;
- (h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- (i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- (j) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer;
- (k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (l) die Aufstellung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (m) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- (n) die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen;
- (o) die Auflösung der Gesellschaft.
- (p) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

7.3 Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (a) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- (b) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- (c) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsführungsverträgen
- (e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- (g) Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (h) Abschluss von Verträgen über Bank- oder anderen Darlehen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

- (i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (j) Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit diese im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten;
- (k) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit diese im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten;
- (l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreitet;
- (m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit der Wert des Zugeständnisses im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten.

7.4 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.

Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax bzw. E-Mail zu laden.

7.5 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.

7.6 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.

- 7.7 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 7.8 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt. Im Ermessen der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung auch ohne Zusammenkunft an einem Ort, insbesondere als Onlinesitzung, abgehalten werden.
- 7.9 Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Kommt keine Mehrheit zustande, leitet der nach dem Lebensalter älteste Gesellschafter die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist zur Feststellung von Beschlussergebnissen berechtigt.
- 7.10 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.
- 7.11 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- 10.13 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der

genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.

- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.3 In folgenden Fällen ist für einen Gesellschafterbeschluss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- (a) Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - (c) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - (d) Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG, insbesondere die Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentliche Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Auflösung der Gesellschaft
 - (f) Einziehung von Geschäftsanteilen.
- 8.4 Die Stimmrechte eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ruhen ab dem Zeitpunkt, zu dem
- (a) der Gesellschafter die Kündigung nach Ziff. 14 ausgesprochen hat;
 - (b) die Einziehung seines Geschäftsanteils nach Ziff. 15 beschlossen wurde.

9. Jahresabschluss und Lagebericht

- 9.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO BW sowie unter Beachtung der in Ziffer 10.1 niedergelegten Grundsätze durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die kommunalrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und zu prüfen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sowie die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG,

beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden gewährleistet ist. Insbesondere

- (a) werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.
 - (b) erhalten die Rechnungsprüfungsämter sowie die überörtliche Prüfbehörden die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.
- 9.2 Die zuständigen Prüfungsbehörden haben das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 sowie 103 ff BayGO.
- 9.3 Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende - inkongruente - Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.
- 9.4 Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe bedienen.
- 9.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- 9.6 Falls der Jahresabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Sinne der §§ 317 ff HGB zu prüfen ist, wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln.
- 9.7 Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.
- 9.8 Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.

- 9.9 Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziff. 9.8 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

10. Erfüllung der kommunalrechtlichen (Prüfungs-) Erfordernisse

- 10.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 10.2 Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Ulm und _Neu-Ulm und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg bzw. Art. 91 BayGO eingeräumt.

11. Kommunaler Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat das Beteiligungsmanagement der unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

12. Wirtschaftsplan

- 12.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- 12.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.
- 12.3 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden auch die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm übersandt.

- 12.4 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und im Vorfeld mit den Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gemeinden zur Weisungseinholung abzustimmen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- 12.5 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- 12.6 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

13. Verfügung über Geschäftsanteile

- 13.1 Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft, insbesondere die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Teilung von Geschäftsanteilen, die Bestellung von Nießbräuchen an Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandener Stimmen.

14. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 14.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende jedes Geschäftsjahres zu kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, sofern nicht eine Liquidation der Gesellschaft nach Ziff. 14.5 stattfindet. Seine Abfindung richtet nach Ziff. 16.
- 14.3 Die Kündigung ist erstmals für das Ende des Geschäftsjahres möglich, das am 31.12.2030 abläuft.
- 14.4 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle einer Kündigung nach Ziff. 14.2 seinerseits innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, auf dessen Ende die Kündigung nach Ziff. 14.2 wirksam werden soll, zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- 14.5 Kündigen sämtliche Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet kein Gesellschafter durch die von ihm erklärte Kündigung vor

Abschluss der Liquidation aus der Gesellschaft aus. Gleiches gilt, wenn die nach einer Kündigung nach Ziff. 14.2 oder Ziff. 14.4 verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist zwei Monaten, gerechnet nach Ablauf der Frist in Ziff. 14.4, zum Ende des Geschäftsjahres einstimmig die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Bei der Beschlussfassung über die Liquidation haben nur die Gesellschafter ein Stimmrecht, die die Gesellschaft nicht nach Ziff. 14.2 oder Ziff. 14.4 gekündigt haben.

15. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 15.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- 15.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, oder das Unternehmen des Gesellschafters wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird;
 - (c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt;
 - (d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar macht; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung (z.B. Verzug mit der Einzahlung des Stammkapitals) vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Treupflicht vorliegt oder er sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- 15.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Einziehungsgrund gefasst wird. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.
- 15.4 Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder an von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten ist.

- 15.5 Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung bzw. der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

16. Abfindung

- 16.1 Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen der Ziffer 15.2 lit. (c), (d) 75% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, mindestens aber den Buchwert. In den übrigen Fällen ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils maßgebend. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist der Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu ermitteln. Einlagen der Gesellschafter (mit Ausnahme des ausscheidenden Gesellschafters) in die Kapitalrücklage bleiben bei der Bemessung der Abfindung sowie des Buchwertes der Beteiligung außer Betracht.
- 16.2 Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.
- 16.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach Verkündung des Einziehungsbeschlusses bzw. des Abtretungsverlangens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 16.4 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

17. Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von €2.500,00. Einen etwaigen übersteigenden Betrag tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammkapitalbeteiligung.

18. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, im Bundesanzeiger oder Handelsregister.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Gesellschaftsvertrag

der

[...] GmbH

Stand: 20.06.2022

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet

[...] GmbH.

1.2. Sitz der Gesellschaft ist [Ulm].

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Infrastruktur sowie weitere damit zusammenhängende Tätigkeiten.

2.2 Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich, insbesondere kommunalrechtlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszweckes geeignet sind. Sie kann sich hierzu insbesondere – soweit kommunalrechtlich zulässig - an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten und erwerben und ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen insgesamt oder in Teilen weiter zu veräußern.

3. Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

3.2 Auf das Stammkapital übernehmen:

a) Windpark Altdorfer Wald GmbH den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. [...] im Nennbetrag von EUR [...],-

b) [...]

- 3.3 Das Stammkapital ist bei Gründung vollständig in bar zu erbringen. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 4.1 die Geschäftsführung;
4.2 die Gesellschafterversammlung.

5. Geschäftsführung und Vertretung, kommunales Beteiligungsmanagement

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.2 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.
- 5.3 Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- 5.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit.a HGB den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- 5.5 Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.

- 5.6 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung des jeweiligen Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städten Ulm und Neu-Ulm in Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung des Beteiligungsmanagements notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht und die Finanzplanung und den Jahresabschluss.

6. Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- 6.1 Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Geschäftsführerpflichten zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- 6.2 Die in Ziff. 7.3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
- 6.3 Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

7. Gesellschafterversammlung

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- 7.2 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - (b) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (d) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - (e) die Veräußerung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;

- (f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (g) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochter- und Enkelgesellschaften;
- (h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- (i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- (j) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer;
- (k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (l) die Aufstellung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (m) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- (n) die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen;
- (o) die Auflösung der Gesellschaft.
- (p) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

7.3 Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (a) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- (b) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- (c) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsführungsverträgen
- (e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- (g) Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (h) Abschluss von Verträgen über Bank- oder anderen Darlehen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

- (i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (j) Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit diese im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten;
- (k) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit diese im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten;
- (l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreitet;
- (m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit der Wert des Zugeständnisses im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Geschäftswert überschreiten.

7.4 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.

Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax bzw. E-Mail zu laden.

7.5 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.

7.6 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.

- 7.7 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 7.8 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt. Im Ermessen der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung auch ohne Zusammenkunft an einem Ort, insbesondere als Onlinesitzung, abgehalten werden.
- 7.9 Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Kommt keine Mehrheit zustande, leitet der nach dem Lebensalter älteste Gesellschafter die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist zur Feststellung von Beschlussergebnissen berechtigt.
- 7.10 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.
- 7.11 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- 10.13 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der

genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.

- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von [60]% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.3 In folgenden Fällen ist für einen Gesellschafterbeschluss eine Mehrheit von [75]% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- (a) Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - (c) Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen;
 - (d) Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG, insbesondere die Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentliche Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Auflösung der Gesellschaft
 - (f) Einziehung von Geschäftsanteilen.
- 8.4 Die Stimmrechte eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ruhen ab dem Zeitpunkt, zu dem
- (a) der Gesellschafter die Kündigung nach Ziff. 14 ausgesprochen hat;
 - (b) die Einziehung seines Geschäftsanteils nach Ziff. 15 beschlossen wurde.

9. Jahresabschluss und Lagebericht

- 9.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO BW sowie unter Beachtung der in Ziffer 10.1 niedergelegten Grundsätze durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die kommunalrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und zu prüfen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sowie die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG,

beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden gewährleistet ist. Insbesondere

- (a) werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.
 - (b) erhalten die Rechnungsprüfungsämter sowie die überörtliche Prüfbehörden die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.
- 9.2 Die zuständigen Prüfungsbehörden haben das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 sowie 103 ff BayGO.
- 9.3 Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende - inkongruente - Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.
- 9.4 Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe bedienen.
- 9.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- 9.6 Falls der Jahresabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Sinne der §§ 317 ff HGB zu prüfen ist, wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde.
- 9.7 Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.
- 9.8 Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.

- 9.9 Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziff. 9.8 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

10. Erfüllung der kommunalrechtlichen (Prüfungs-) Erfordernisse

- 10.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 10.2 Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Ulm und _Neu-Ulm und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg bzw. Art. 91 BayGO eingeräumt.

11. Kommunaler Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat das Beteiligungsmanagement der unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

12. Wirtschaftsplan

- 12.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- 12.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.
- 12.3 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden auch die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm übersandt.

- 12.4 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und im Vorfeld mit den Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gemeinden zur Weisungseinholung abzustimmen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- 12.5 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- 12.6 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

13. Verfügung über Geschäftsanteile

- 13.1 Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft, insbesondere die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Teilung von Geschäftsanteilen, die Bestellung von Nießbräuchen an Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandener Stimmen.

14. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 14.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende jedes Geschäftsjahres zu kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, sofern nicht eine Liquidation der Gesellschaft nach Ziff. 14.5 stattfindet. Seine Abfindung richtet nach Ziff. 16.
- 14.3 Die Kündigung ist erstmals für das Ende des Geschäftsjahres möglich, das am 31.12.[...] abläuft.
- 14.4 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle einer Kündigung nach Ziff. 14.2 seinerseits innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, auf dessen Ende die Kündigung nach Ziff. 14.2 wirksam werden soll, zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- 14.5 Kündigen sämtliche Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet kein Gesellschafter durch die von ihm erklärte Kündigung vor

Abschluss der Liquidation aus der Gesellschaft aus. Gleiches gilt, wenn die nach einer Kündigung nach Ziff. 14.2 oder Ziff. 14.4 verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist zwei Monaten, gerechnet nach Ablauf der Frist in Ziff. 14.4, zum Ende des Geschäftsjahres einstimmig die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Bei der Beschlussfassung über die Liquidation haben nur die Gesellschafter ein Stimmrecht, die die Gesellschaft nicht nach Ziff. 14.2 oder Ziff. 14.4 gekündigt haben.

15. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 15.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- 15.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, oder das Unternehmen des Gesellschafters wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird;
 - (c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt;
 - (d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar macht; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung (z.B. Verzug mit der Einzahlung des Stammkapitals) vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Treupflicht vorliegt oder er sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- 15.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von [75]% der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Einziehungsgrund gefasst wird. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.
- 15.4 Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder an von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten ist.

- 15.5 Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung bzw. der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

16. Abfindung

- 16.1 Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen der Ziffer 15.2 lit. (c), (d) 75% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, mindestens aber den Buchwert. In den übrigen Fällen ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils maßgebend. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist der Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu ermitteln. Einlagen der Gesellschafter (mit Ausnahme des ausscheidenden Gesellschafters) in die Kapitalrücklage bleiben bei der Bemessung der Abfindung sowie des Buchwertes der Beteiligung außer Betracht.
- 16.2 Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.
- 16.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach Verkündung des Einziehungsbeschlusses bzw. des Abtretungsverlangens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 16.4 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

17. Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von €2.500,00. Einen etwaigen übersteigenden Betrag tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammkapitalbeteiligung.

18. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, im Bundesanzeiger oder Handelsregister.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.